



10.12.2007

EDITORIAL

Vorweihnachtszeit, Advent - die stillste Zeit im Jahr. Dass die letzten Wochen vor Weihnachten und Neujahr zumeist von großer Hektik geprägt sind, ist aber paradoxerweise für die meisten von uns Realität. So vieles gibt es, das man noch vor Heilig Abend, vor Silvester erledigen muss oder möchte. Die hektische Betriebsamkeit in der Adventzeit betrifft das Privatleben ebenso wie den beruflichen Bereich. Man möchte noch „alles unter Dach und Fach bringen“, Aufträge für das kommende Jahr an Land ziehen und das Jahresergebnis optimal steuern. Vielleicht können wir Sie mit unserer Steuer-Checkliste, der auch heuer ein Großteil der Dezember-Ausgabe unserer News gewidmet ist, dabei unterstützen. Außerdem wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Neuerungen geben, die uns im Neuen Jahr erwarten.

Wir, das DSW-Team, möchten uns für die gute Zusammenarbeit bedanken und wünschen Ihnen schöne und erholsame Feiertage und ein erfolgreiches Neues Jahr!

SENKUNG DER GRENZE FÜR DIE ABGABE VON UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

Derzeit sind Unternehmen, deren Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr € 100.000 überstiegen haben, verpflichtet, monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt zu übermitteln. Die Einreichung hat elektronisch über Finanz-Online zu erfolgen. Wird diese Grenze nicht überschritten, entfällt die Verpflichtung einer monatlichen Meldung; die fristgerechte Zahlung der Umsatzsteuer ist ausreichend. Hat der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr € 22.000 nicht überstiegen, genügt die vierteljährliche Entrichtung der Umsatzsteuer.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nunmehr den Entwurf einer Änderung der Verordnung zur Begutachtung vorgelegt, wonach die derzeitige Umsatzgrenze von € 100.000 ab 2008 auf € 30.000 abgesenkt werden soll.

Diese neue Grenze von € 30.000 orientiert sich an der Kleinunternehmergrenze gem. § 6 Abs 1 Z 27 UStG und soll ab dem Meldezeitraum Jänner 2008 gelten. Maßgeblich sind die Umsätze des Vorjahres - die Neure-

gelung trifft daher alle jene Unternehmen, die im Jahr 2007 die neue Grenze von € 30.000 überschritten haben.

Bei der vorgeschlagenen Senkung der Grenze von € 100.000 auf € 30.000 würden folgende Abgabenerklärungen verpflichtend elektronisch zu übermitteln sein:

- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Zusammenfassende Meldungen (innergemeinschaftlicher Erwerb bzw. Lieferung)
- Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung
- Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften (Personengesellschaften)
- Kommunalsteuererklärung

Die Verordnung befindet sich, wie bereits erwähnt, **noch in Begutachtungsphase**. Sobald eine endgültige Entscheidung vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

IN DIESER AUSGABE:

SENKUNG DER GRENZE FÜR DIE ABGABE VON UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

1

ABFERTIGUNGSÄHNLICHE VORSORGE FÜR FREIE DIENSTNEHMER, SELBSTSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

2

ARBEITLOSENVERSICHERUNG FÜR FREIE DIENSTNEHMER UND SELBSTSTÄNDIGE

2

GESETZENTWURF ZUR NEUREGELUNG DES KINDERBETREUUNGSGELDES

2

STEUERSPAR-CHECKLISTE

3-8



INTERNES

Buchhaltungsanlieferung im Dezember

Wir ersuchen Sie, uns die Unterlagen für 11/07 möglichst bald zu übermitteln, damit wir die rechtzeitige Fertigstellung gewährleisten können.

Lohnverrechnung 12/2007

Die Dezemberabrechnungen werden wir Ihnen so weit wie möglich noch vor den Feiertagen übermitteln.

Unsere Kanzlei ist auch zwischen den Feiertagen besetzt

ABFERTIGUNGSÄHNLICHE VORSORGE FÜR FREIE DIENSTNEHMER, SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

Ab 1.1.2008 soll es laut einem Gesetzesentwurf die „Abfertigung Neu“ auch für die rund 450.000 Freien Dienstnehmer, Selbstständige, Freiberufler und Bauern geben. Diese Form der betrieblichen Altersvorsorge wurde 2003 für die Arbeitnehmer geschaffen, wobei sie bei einem Job-Wechsel die Abfertigung mitnehmen können.

Die Einzahlung in eine der neun Vorsorge-Kassen gilt steuerlich als Betriebsausgabe bzw. wird vom Arbeitgeber getätigt, die Auszahlung wird als Einmalbetrag mit nur 6% versteuert und ist als laufende Rente überhaupt steuerfrei.

Selbstständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,

sollen demnach verpflichtet sein – analog zur Abfertigung Neu für Arbeitnehmer – **1,53% ihrer Krankenversicherungsbeitragsgrundlage** nach dem GSVG in die Selbstständigenvorsorge einzuzahlen.

1. Freie Dienstnehmer werden in die bestehende Betriebliche Mitarbeitervorsorge einbezogen, der **Arbeitgeber zahlt die Beiträge**. Damit erhöhen sich insoweit die Lohnnebenkosten um 1,53%.

2. Für Gewerbetreibende und Neue Selbständige ist die Abfertigung Neu **verpflichtend**, wobei die Beiträge als Betriebsausgabe anerkannt werden.

3. Freiberufler und Land- und Forstwirte können **optieren**.

| Beitragsgrundlagen (Werte 2007) | Jahressummen |
|--|--------------|
| Mindestbeitragsgrundlage Krankenversicherung | € 7.301,28 |
| Höchstbeitragsgrundlage Krankenversicherung | € 53.760,00 |

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR FREIE DIENSTNEHMER UND SELBSTÄNDIGE

Freie Dienstnehmer werden ab 01.01.2008 verpflichtend in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Der Beitrag beträgt 6% und wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt.

Selbstständige ohne Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung können sich **ab 1.1.2009 auf freiwilliger Basis** im Rahmen eines Optionen-Modells **selbst versichern**. In einem Einführungszeitraum von 3 Jahren werden die Beiträge mit 3, 4 und 5 % bis zur **endgültigen Beitragshöhe von 6 %** gestaffelt. Da Unternehmer kein fixes Einkommen haben, **müssen sie sich überdies für eine Beitragsgrundlage entscheiden**: für 25, 50 oder 75 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage, die derzeit bei

€ 4.480 pro Monat bzw. € 53.760 p.a. liegt. Berechnet man von diesen Beträgen 6%, so beträgt der monatliche **Beitrag letztendlich € 67,20, € 134,40 oder € 201,60**.

Unternehmer, die früher als Unselbstständige arbeitslosenversichert waren, können bisher erworbene Ansprüche – von nun an zeitlich unbefristet – geltend machen (**unbefristete Rahmenfrist-erstreckung**). Für den Ein- bzw. Austritt besteht eine **8-jährige Bindungsdauer!**



Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes

Der Gesetzesentwurf, der derzeit zur Begutachtung vorliegt, sieht folgende Änderungen vor:

Anhebung der Zuverdienstgrenze von € 14.600 auf € 16.200 pro Kalenderjahr

Unter den Begriff des Zuverdienstes fallen grundsätzlich alle steuerpflichtigen Einkünfte (auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.) – einschließlich Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.

Einschleifregelung Kinderbetreuungsgeld muss nur noch im Ausmaß des Überschreitungsbeitrages zurückgezahlt werden. Bisher wurde bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze das gesamte im Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückgefordert.

Flexibilisierung beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes

Eltern können zwischen drei verschiedenen Bezugsvarianten wählen:

Bis zum 30.*/36. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von € 436 monatlich (entspricht der bisherigen Regelung);

Bis zum 20.*/24. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von € 624 monatlich;

Bis zum 15.*/18. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von € 800 monatlich.

* Der Anspruch ist kürzer, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Bei Mehrlingsgeburten erhöhen sich die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind um € 50. Die Wahl der Bezugsvariante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und ist auch für den anderen Elternteil bindend. Eine spätere Änderung ist nicht möglich.

STEUERCHECK-LISTE ZUM JAHRESENDE

| | Erledigt | Steuerberater |
|---|----------|--------------------------|
| Steuertipps für Unternehmer | | fragen! |
| <p>Freibetrag für investierte Gewinne ab 2007 Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die betriebliche Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit erzielen, können bis zu 10 % ihres Gewinnes (maximal € 100.000) einkommensteuerfrei stellen wenn in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investiert wird. Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (die Abschreibungsmöglichkeit besteht zusätzlich) oder Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds) in Frage (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). Nicht begünstigt sind Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Wirtschaftsgüter.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Investitionen - Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Investitionen - Sofortabsetzung für Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p> | | |
| <p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2007 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2007 getätigt werden. Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2007 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2007 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuersparnis von bis zu rund 25.000 € bringen. Ab der Veranlagung für 2007 können auch Freiberufler diese Begünstigung in Anspruch nehmen. Leider bleiben Einnahmen-Ausgaben-Rechner davon ausgenommen (diese können aber den Freibetrag für investierte Gewinne in Anspruch nehmen).</p> <p>TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle bilanzierenden Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2007 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2007 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2007 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|--|---|--------------------------|
| <p>Entnahmeverhalten bei im Vorjahr beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten! Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2007 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2007 – nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2007 tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2007 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur betriebsnotwendige Einlagen anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine Nachversteuerung der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie Der Forschungsfreibetrag „neu“ beträgt 25%, die alternativ mögliche Forschungsprämie beträgt 8%. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „alte“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der sich insoweit auf 35 % erhöht, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. TIPP: Beim FFB „neu“ bzw bei der Forschungsprämie sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte Anlagen begünstigt.</p> <p>TIPP: Seit 2005 gibt es eine neue Forschungsförderung für die Auftragsforschung, welche vor allem den KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für ab dem 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 Euro an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%-ige FFB oder die 8%-ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsprämie ausgeschlossen.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20% igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p>TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1.1.2008 Wie bereits in unseren letzten News ausführlich behandelt, entfällt für Betriebe, die in den beiden letzten Wirtschaftsjahren Umsätze von mehr als € 150.000 erzielten, die Möglichkeit der vereinfachten Lösungsermittlung (mittels Kassasturz). In diesen Fällen sind daher bis Jahresende die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Einzelaufzeichnungen sämtlicher Bareinnahmen und Barausgaben zu treffen. Bei Nichteinhalten dieser neuen Formvorschriften, wird der Unternehmer vor das Problem gestellt, beweisen zu müssen, dass die Bücher richtig geführt sind.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|--|---|--------------------------|
| <p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2000 Zum 31.12.2007 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab 1.1.2008 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut HGB Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Steueroptimale Verlustverwertung durch Herstellung einer steuerlichen Unternehmensgruppe Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung die Einbringung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2007 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12.2007 noch für das gesamte Jahr 2007 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007 Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf € 30.000 (bis 2006: € 22.000) angehoben. Da es sich bei diesem Grenzbetrag um einen Nettobetrag handelt, sind Bruttoumsätze bis € 36.000 (bei 20%-igen Umsätzen) bzw. bis € 33.000 (bei 10%-igen Umsätzen) umsatzsteuerfrei. Allerdings dürfen auch keine Vorsteuern in Abzug gebracht werden. Der Rechnungsausweis hat generell ohne Umsatzsteuer zu erfolgen. TIPP: Überprüfen Sie ob eine Überschreitung der Umsatzgrenze (einmalig 15% wird toleriert) die Korrektur von Rechnungen (mit Umsatzsteuerausweis!) erforderlich macht.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2007 beantragen Bestimmte „kleine Gewerbetreibende“ können sich bis spätestens 31.12.2007 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als 4.093,92 € und der Jahresnettoumsatz maximal 30.000 € betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung | | |
| <p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-Erschwernis- und Gefahrezulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6% Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|--|---|--------------------------|
| <p>Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag von € 1.460. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; Beteiligung länger als 5 Jahre halten!</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Gutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p> | | |
| <p>Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2008</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 349,01 € • Geringfügigkeitsgrenze täglich: 26,80 € • Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 3.930,00 € • Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 7.860,00 € • Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: 4.585,00 € | √ | <input type="checkbox"/> |
| Steuertipp für Arbeitnehmer | | |
| <p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese innerhalb von 3 Jahren rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig! Am 31.12.2007 endet daher die Frist für die Rückerstattung für 2004.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2007 bezahlen Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2007 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Tipp: Rückwirkend ab 2004 können auch alle Kosten in Zusammenhang mit einer AHS oder einem Universitätsstudium, sofern die Abzugsfähigkeit dem Grunde nach (Zusammenhang mit der bereits ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder umfassende Umschulung für neuen Beruf) besteht, als Werbungskosten abzugsfähig sein.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| | | |

| | | |
|--|---|--------------------------|
| <p>Arbeitnehmerveranlagung 2002 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2002 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2007 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2002. Hat ein Dienstgeber im Jahr 2002 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2007 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| Steuertipps für alle Steuerpflichtigen | | |
| <p>Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben) Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 50.900 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Grenzen beim Alleinverdienerabsetzbetrag Abhängig von der Kinderanzahl werden € 494 bei einem Kind, EUR 669 bei zwei Kindern und EUR 889 bei drei Kindern als zusätzliche Absetzbeträge pro Jahr in der Lohnsteuerberechnung als Abzugsposten berücksichtigt. Ihr(e) Ehegatte(in) (Partner) darf ab 2006 aber trotzdem bis EUR 6.000 dazuverdienen, ohne den Alleinverdienerabsetzbetrag zu gefährden!</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 100 begrenzt.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Spenden als Sonderausgaben Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |
| <p>Spenden von Privatstiftungen Spendenfreudige Stiftungsvorstände können auch KEST-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden. Dies gilt aber auch nur für die begünstigten Spendenempfänger.</p> | √ | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|--|----------|---------------------------------|
| <p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2007 bezahlen Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p> | <p>√</p> | <p><input type="checkbox"/></p> |
| <p>Spekulationsverluste realisieren Wer im Jahr 2007 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von € 440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die Realisierung eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2007 gegenverrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen. Achtung: Ab 2007 können Sie bei der Berechnung des Spekulationsgewinnes bei privat vermieteten Gebäuden vom Veräußerungserlös nur die um die steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge verminderten Anschaffungskosten abziehen (bisher die tatsächlichen Anschaffungskosten).</p> | <p>√</p> | <p><input type="checkbox"/></p> |
| <p>Prämie 2007 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens € 2.115 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2007 die mögliche Höchstprämie von 9 %, das sind € 190,35. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.000 pro Jahr gibt es (derzeit) eine staatliche Prämie von € 35.</p> | <p>√</p> | <p><input type="checkbox"/></p> |

Weihnachtsgedicht vom Finanzamt

Denkt Euch, ich habe das Christkind gesehen,
Es war beim Finanzamt zu betteln und flehn.
Denn das Finanzamt ist gerecht und teuer,
verlangt vom Christkind die Einkommensteuer

Das Amt will noch wissen, ob es angehen kann,
dass das Christkind so viel verschenken kann.
Das Finanzamt hat so nicht kapiert,
wovon das Christkind dies finanziert.

Das Christkind rief: „Die Zwerge stellen die Geschenke her“,
da wollt das Finanzamt wissen, wo die Lohnsteuer wär.
Für den Wareneinkauf müsse es Quittungen geben,
und die Lohnsteuer wär anzugeben.

„Ich verschenke das Spielzeug an Kinder“ wollte das Christkind sich wehren,
dann wäre die Frage der Finanzierung zu klären.
Sollte das Christkind vielleicht Kapitalvermögen haben,
wäre dieses jetzt besser zu sagen.

„Meine Zwerge besorgen die Teile,
und basteln die vielen Geschenke in Eile“
Das Finanzamt fragte wie verwandelt,
ob es sich um innergemeinschaftliche Erwerbe handelt.

Oder kämen die Gelder, das wäre ein besonderer Reiz,
von einem illegalen Spendenkonto aus der Schweiz.
„Ich bin doch das Christkind, ich brauche kein Geld,
ich beschenke doch die Kinder in der ganzen Welt“

„Aus allen Ländern kommen die Sachen, mit denen wir die Kinder glücklich machen“.
Dieses wäre ja wohl nicht geheuer,
denn da fehle ja die Einfuhrumsatzsteuer.

Das Finanzamt von diesen Sachen keine Ahnung,
meinte dies wäre ein Fall für die Steuererfahrung.

Mit diesen Sachen, welch ein Graus,
fällt Weihnachten dieses Jahr wohl aus.
Denn das Finanzamt sieht es so nicht ein,
und entzieht dem Christkind den Gewerbeschein.

DSW DATEN- UND STEUERSERVICE WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon:+43(3862)51832-0
Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.